Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins

Thalexweiler e.V.

vom **22. Mai 2022**

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Thalexweiler e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Thalexweiler e.V.

Er ist beim Amtsgericht Lebach in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lebach-Thalexweiler.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der an der Pflege des Obst- und Gartenbaus und der Verschönerung des Ortsbildes und der Landschaftspflege interessierten Personen.
2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. a) Der Verein verwirklicht zur Erreichung des Vereinszweckes die in § 3 aufgeführten Aufgaben aus-schließlich und unmittelbar nur durch Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Steuer-begünstigungsvorschriften.

   b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   c) Vereinsmittel werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
   Die Mitglieder erhalten keine Anteile an evtl. erwirtschaftetem Gewinn oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   d) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

   e) Bei Vereinsauflösung wird über das Vereinsvermögen nach § 12 der Satzung verfügt.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich zur Erreichung des Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des einheimischen Obst-und Gartenbaues und Förderung der Landschaftspflege und Pflanzenzucht nach § 52 Abs. 2, Nr. 8 und 23 der AO.
2. Verschönerung des Ortsbildes und Landschaftspflege im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
3. Schulung und Information der Mitglieder durch die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen, Lehrfahrten, Wettbewerben und Ausstellungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Vereins-satzung einverstanden erklärt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.
4. Die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte sind nicht übertragbar und nicht ver-erbbar. Familienmitglieder können nach dem Tode des Vereinsmitgliedes oder bei Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb der Familie, ohne Aufnahmegebühr auf Antrag aufgenommen werden.
5. a) Die Mitgliedschaft erlischt
   - mit dem Tode des Mitgliedes,
   - durch formale Austrittserklärung,
   - durch Vereinsausschluß.

   b) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, wenn dieser schriftlich beim Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt wird.

   Der Austritt wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

   c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
   - das Ansehen des Vereins schädigt oder
   - der Vereinssatzung oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

   Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den vom Vorstand er-klärten Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

   d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren sowie alle Ansprüche an den Verein.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. **Ehrenmitgliedschaft**

   Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vor-standes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmit-glieder haben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2. **Ehrungen**

   Der Verein verleiht Ehrungen für 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft sowie für besondere Ver-dienste um den Verein. Über die Art und Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beitrag

Der monatliche Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festge-setzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unter-breiten.

b) Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

c) Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen, seine Veranstaltungen zu besuchen und Geräte und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu getroffenen Vereinbarungen und Richtlinien zu benutzen.

2. a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Deshalb ist jedes Mitglied gehalten, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung	§ 9
der Vorstand	§ 10

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a)	Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung	§ 10 5.
b)	Wahl der Kassenprüfer	§ 11 2.
c)	Entgegennahme des Vorstandsjahresberichtes, und zwar	
	– des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden	§ 10 6. a
	– des Kassenberichtes des Hauptkassierers	§ 10 6. d
d)	Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer	§ 11 1.
e)	Entlastung des Vorstandes	§ 10 10.

f) Entscheidung über wichtige Vermögensangelegenheiten

g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge § 6 2.

h) Entscheidung über Mitglieder-Ausschluß § 4 5. c

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern § 5 1.

j) Entscheidung über Satzungsänderungen § 13

Die Einberufung erfolgt:

a) jährlich als "Jahreshauptversammlung"

b) bei aktuellem Bedürfnis auf Vorstandsbeschluss

c) wenn mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung die Einberufung schriftlich verlangt wird.

4. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Eingeladen wird durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Stadt Lebach und durch Aushang im Vereinskasten.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin bei einem der beiden Vorsitzenden eingereicht sein.

6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, durch einfache Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten) gefasst.

Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

Besondere (qualifizierte) Mehrheitsverhältnisse sind vorgesehen zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

8. Es genügt zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Ergibt diese Stichwahl abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

9. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungs-(Wahl-) Ergebnis sind in einer Niederschrift zu beurkunden.
Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem:

> 1. Vorsitzenden
> 2. Vorsitzenden

> Geschäftsführer
> Hauptkassierer

Der 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand sowie mindestens zwei Beisitzer werden von der Mitglieder-ver-sammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck und den Satzungs-aufgaben, vollzieht die ergangenen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Kassenberechtigung für Vereinsgelder haben:

a) der 1. Vorsitzende

b) der Hauptkassierer

5. a) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein. Er leitet dieselben und führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder-versammlung und des Vorstandes.

b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfalle. Er vertritt auch den Geschäftsführer und den Hauptkassierer, falls diese verhindert sind.

c) Der Geschäftsführer erledigt in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden den laufenden Schriftverkehr des Vereins, fertigt Niederschriften über Versammlungen und Sitzungen an und sorgt für die Unterzeichnung der Protokolle durch den Leiter sowie deren Ablage.

d) Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse. Er vereinnahmt alle Einzahlungen und erledigt alle Aus-zahlungen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch festzuhalten und durch Belege nach-zuweisen.

Der Hauptkassierer erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das Geschäftsjahr.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

c) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

d) Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf einberufen werden. Vor jeder Mitgliederversammlung muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Kosten, wie Barauslagen, Reisekosten und Telefongebühren, die durch die Ausübung des Amtes entstehen, werden rückerstattet. Die entsprechenden Belege sind dem Vorstand in den Sitzungen zur Einsicht vorzulegen.

10. Die Vorstandsmitglieder oder der Vorstand insgesamt werden nach Ende des Geschäftsjahres bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 11

Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliedersammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Die gewählten Kassenprüfer können nach vorheriger Anmeldung jederzeit die Kassengeschäfte prüfen.
Zum Ende eines Geschäftsjahres müssen die Kassenprüfer die Kassengeschäfte prüfen, das Ergeb-nis schriftlich festhalten und der Mitgliederversammlung bekanntgeben.

§ 12

Vereinsauflösung

1. **Zuständigkeit**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. **Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. **Stimmverhältnis**

Drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten muss für die Auflösung stimmen.

4. **Liquidation**

Die Liquidation erfolgt nach den §§ 17 ff. BGB.

5. **Verwendung des Vereinsvermögens**

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützig zur Förderung der in § 3 genannten Aufgaben, und zwar zu Gunsten des Stadtteiles Thalexweiler zu verwenden. Hierzu ist das Vermögen dem Kindergarten zu übertragen.

§ 13

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten muss für die Änderung stimmen.

§ 14

Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Durch diese Neufassung der Satzung wird die anlässlich der General-versammlung vom 30. März 2014 beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung in Kraft.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Annahme der obigen Satzung durch die Mitglieder-versammlung vom 22. Mai 2022

(Andreas Schwirz)

(Pascal Wilhelm)

(Achim Andres)

(Christian Müller)